

Gemeinde Beinwil: Generelle Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für das Gebiet „Rotmatt“

Waldrechtliche Ausnahmegewilligung (Nachteilige Nutzung von Waldareal)

Bewilligung-Nr.: NN2009-008
Gesuchsteller: Gemeinde, 4229 Beinwil
Gemeinde: Beinwil

1. Bewilligung

Gestützt auf Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz/WaG; SR 921.0) vom 4. Oktober 1991, § 9 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 und § 25 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995:

- 1.a Der Gemeinde, 4229 Beinwil, wird eine Ausnahmegewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal im Sinne eines Durchleitungsrechtes für folgende Gebiete erteilt:
- Koord. ca. 609.158 / 243.543 – 609.455 / 243.491 (Parzelle GB Beinwil Nr. 47);
 - Koord. ca. 609.742 / 243.421 – 609.790 / 243.466 (Parzelle GB Beinwil Nr. 47).
- 1.b Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind die eingereichten Gesuchunterlagen sowie die nachgenannten Auflagen und Bedingungen.

2. Auflagen und Bedingungen

- 2.a Die Bewilligungsinhaberin hat die Bauleitung und die ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- 2.b Bei den Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (vertreten durch den Kreisförster) Folge zu leisten (Kontaktadressen siehe unten).
- 2.c Die Detailabsteckung der Leitungsführung und erforderlichen Bauflächen im Waldareal hat unter Beizug des Kreisförsters zu erfolgen. Der Kreisförster bestimmt, welche Bäume allenfalls gefällt werden dürfen.
- 2.d Im Wald sind die Leitungen in den bestehenden Wegen zu verlegen (bzw. im Bankett oder Seitengraben). Dabei darf die Bauschneise maximal 5.0 m breit sein (inkl. Seitlicher Zwischenlagerung des Aushubmaterials und der parallel zur Leitung verlaufenden Wege).

- 2.e Das angrenzende Waldareal darf nicht beansprucht werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Baupisten und -installationen zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 2.f Bei Bauende ist das beanspruchte Waldareal wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung (Bepflanzung, Schutzmassnahmen usw.). Die Kosten hat die Bewilligungsinhaberin zu tragen. Die wiederhergestellten Flächen sind **vom Kreisförster abnehmen zu lassen**.
- 2.g Falls die Bauten und Anlagen nicht mehr für den ursprünglichen Zweck benötigt werden, sind sie auf Antrag der zuständigen Forstbehörden durch die Bewilligungsinhaberin wieder vollständig aus dem Waldareal zu entfernen.
- 2.h Bei Handänderungen ist die Bewilligung vom Volkswirtschaftsdepartement auf die neuen Inhaber übertragen zu lassen.

Volkswirtschaftsdepartement / AWJFSO / NN2009-008 / 12.08.2009 / DVB

Kontaktadressen:

- Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn;
Tel. 032 627 23 42; E-Mail: awjf@vd.so.ch
- Kreisförster Martin Roth, Forstkreis Dorneck/Thierstein, Amthaus, 4143 Dornach 1;
Tel. 061 704 70 88, E-Mail: martin.roth@vd.so.ch